

Coronavirus - Regelungen ab 1. Juli 2021

Fahrten mit Reisebussen

- **Jeder Sitzplatz im Bus darf genutzt werden (Vollbesetzung 100%).**
- Die **3G-Regel** (genesen, getestet oder geimpft) gilt. Der Betreiber darf Passagiere daher nur dann einlassen, wenn sie - so wie bisher – Impf-, Antikörper- oder Testnachweis oder Absonderungs-Bescheid vorlegen. Die Person hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.
- Da die 3G-Regel gilt, entfällt die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes (MNS) IM BUS gänzlich.
- Am Fahrt-/Ausflugsziel haben die Fahrgäste die jeweils gültigen Zutritts- und Registrierungsregeln zu beachten.

3G-Regel gilt in folgenden Bereichen:

- Gastronomie & Tourismus
- Körpernahe Dienstleister
- Hotellerie und Beherbergung
- Freizeiteinrichtungen (z.B. Tanzschulen, Tierparks)
- Kulturbetriebe (ausgenommen Museen, Bibliotheken, Büchereien)
- Nicht öffentliche Sportstätten
- Zusammenkünfte (ab einer TeilnehmerInnenanzahl von mehr als 100 Personen)
- Reisebusse und Ausflugsschiffe

Zudem gilt die 3G-Regel auch weiterhin in folgenden Bereichen bzw. für folgende Personen:

- Bei der Erbringung von mobilen Pflege- und Betreuungsdienstleistungen
- Für Besucherinnen und Besucher sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe
- Für Bewohnerinnen und Bewohner zur Neuaufnahme in Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe
- Für Besucherinnen und Besucher sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Krankenanstalten oder Kuranstalten
- Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von sonstigen Orten, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden.

Maskenpflicht:

- Überall dort, wo **3G-Regeln** gelten, **entfällt die Maskenpflicht.**
- **Mund-Nasenschutz** muss im Handel, öffentlichen Verkehrsmitteln, an geschlossenen öffentlichen Orten und in Museen getragen werden.
- **FFP2-Maskenpflicht nur in Pflegeheimen und Krankenhäusern.**

Veranstaltungen und Zusammenkünfte:

Unter Berücksichtigung der **3G-Regel** wieder uneingeschränkt, ohne Maskenpflicht und ohne Abstand zwischen Besuchergruppen möglich.

- Ab 100 Personen nur Anzeigepflicht (Bezirksverwaltungsbehörde)
- Ab 500 Personen gibt es eine Bewilligungspflicht